



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/134/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Julia Heger, Ilse Belzner, Jürgen Fischer
--

Bericht über die Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle im Jugendamt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Jugendhilfeverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Personalkosten	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja	
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit dem heutigen Tätigkeitsbericht wird Einblick in die Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle im Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach gewährt.

II. Sachvortrag

In der Abteilung Unterhaltsvorschuss werden finanzielle Hilfen für Kinder von Alleinerziehenden gewährt, die keinen oder nicht ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die im Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach im Sachgebiet 21.1 Jugendhilfeverwaltung verortet ist.

Es werden derzeit von 1,5 Vollzeitärbeitskräften ca. 400 Fälle bearbeitet.

1. Die Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle im Jugendamt Schwabach

1.1. Grundsätze und Anspruchsvoraussetzungen

Der Unterhaltsvorschuss dient der finanziellen Absicherung von Kindern, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder nicht ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen. Kinder können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten.

Ein Kind hat gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) im Bundesgebiet und in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder
- d) keine oder keine ausreichenden Waisenbezüge erhält, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder ein alleinerziehender Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Für Kinder ab 12 Jahren müssen weitere Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden (z.B. SGB II-Bezug, Ausbildungsvergütung).

Es besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- der alleinerziehende Elternteil mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin verheiratet oder verpartnert ist und zusammenlebt
- das Kind oder das beantragende Elternteil (ob verheiratet oder nicht) mit dem anderen Elternteil zusammenlebt bzw. eine Beziehung führt
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflichten regelmäßig erfüllt und seine Unterhaltszahlungen die Höhe des Unterhaltsvorschusses erreicht,
- das beantragende Elternteil keine Auskünfte erteilt über den anderen Elternteil,
- die alleinerziehende Kindsmutter nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitwirkt
- das Kind im Rahmen des sogenannten Wechselmodells von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen betreut wird

1.2. Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen

Die Unterhaltsleistung richtet sich nach dem maßgeblichen Mindestunterhalt sowie nach der betreffenden Altersgruppe. Hiervon wird der Betrag des Erstkindergeldes abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat.

Für die Unterhaltsvorschussleistung (Mindestunterhalt minus Kindergeld) ergeben sich danach ab 01.01.2024 folgende monatliche Beträge:

Kinder unter 6 Jahren	230,00 €
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	301,00 €
Kinder von 12 bis 18 Jahren	395,00 €

1.3 Fallzahlen und Unterhaltsvorschuss-Auszahlungen

Die Jugendämter sind zuständig für Antragsbearbeitung und Bewilligung der Unterhaltsvorschusszahlungen. Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses als staatliche Leistung erfolgt über die Staatsoberkasse des Landesamtes für Finanzen. Kostenträger sind der Bund und die Länder. Die Ausgaben für Unterhaltsvorschuss werden deswegen nicht im städtischen Haushalt veranschlagt.

Insgesamt wurden in den Vorjahren folgende Gesamtsummen an Unterhaltsvorschussleistungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie Schwabach ausbezahlt:

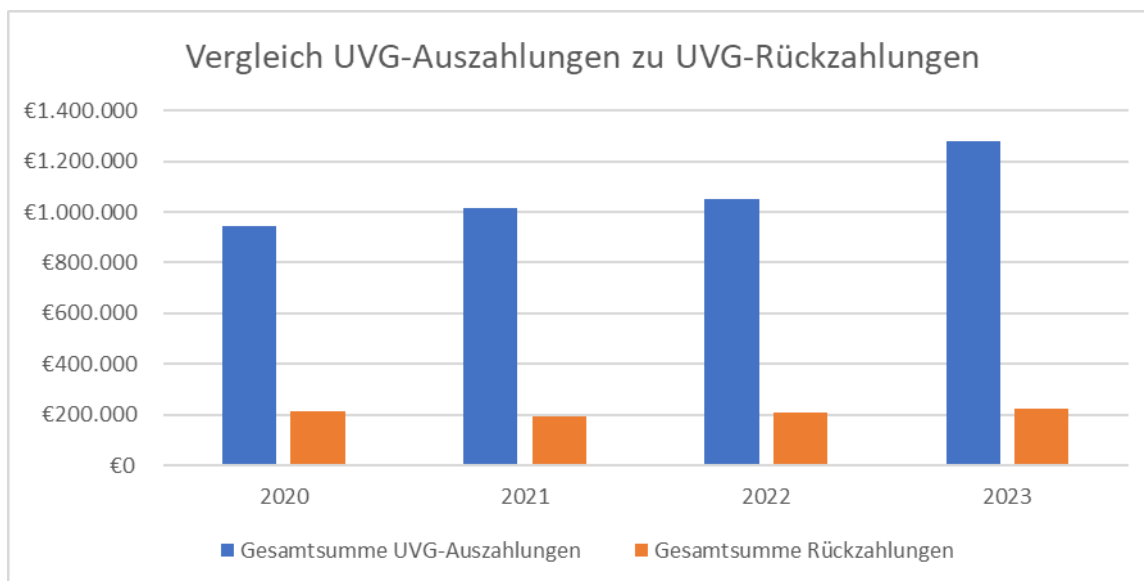
Jahr	Fälle	Gesamtsumme UVG-Auszahlungen
2023	400	1.278.375 €
2022	385	1.048.614 €
2021	356	1.017.797 €
2020	345	946.628 €

1.4 Rückgriff – Geltendmachung der Unterhaltsvorschussleistungen beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Staat über. Die Unterhaltsvorschussstelle macht diese Ansprüche geltend. Sie klagt sie gegebenenfalls ein und vollstreckt sie. Der andere Elternteil wird sofort über die Beantragung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert. Er muss insbesondere darlegen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, seiner Leistungsverpflichtung vollständig nachzukommen. Wirkt der andere Elternteil nicht mit, kann die Unterhaltsvorschussstelle zur Überprüfung z. B. Informationen bei Arbeitgebern, beim Finanzamt, bei Versicherungsunternehmen und bei anderen Sozialleistungsträgern einholen.

Insgesamt konnte in den letzten Jahren Rückzahlungen in folgenden Höhen vereinnahmt werden:

Jahr	Gesamtsumme Rückzahlungen
2023	222.650 €
2022	208.263 €
2021	194.747 €
2020	214.335 €



Bei der Rückholung der Unterhaltsvorschussleistungen steht die Unterhaltsvorschussstelle bzw. das Landesamt für Finanzen regelmäßig vor folgenden Problemstellungen:

- Geringe Bereitschaft und Zahlungsmoral der barunterhaltspflichtigen Elternteile. Viele Unterhaltsverpflichtete arbeiten nicht in Vollzeit, damit sie keinen Unterhalt bezahlen müssen.
- Viele Langzeitarbeitslose und erwerbsunfähige Elternteile
- Keine Leistungsfähigkeit bei Unterhaltsverpflichteten mit einem Mindestlohngehalt. Der Selbstbehalt zuzüglich Werbungskostenpauschale liegt über dem Nettoeinkommen eines Vollzeitarbeitstätigen im Niedriglohnsektor.
- Ein Teil der Unterhaltspflichtigen lebt im Ausland. In vielen Fällen sind der Aufenthalt und das Einkommen nicht bekannt.
- Wenig rechtliche Handhabe und Durchgriffsmöglichkeiten: so werden z.B. Anzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung beim Bezug von Jobcenterleistungen, mit der Begründung: „es besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung“ eingestellt
- Die gerichtliche Geltendmachung der Unterhaltsvorschussforderung übernimmt das Landesamt für Finanzen. Es fand dort nach der Umstellung des Leistungsanspruches bis zum 18. Lebensjahr im Jahr 2017 keine personelle Aufstockung statt.

2. Rechtliche Änderung: Mitbetreuung

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2023 hat folgende Änderung in Bezug auf die Mitbetreuung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und eine Aktualisierung der VwUVG 2024 mit sich gebracht:

Leben die Eltern eines Kindes getrennt und leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt nicht, beteiligt sich aber an der Betreuung des Kindes, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur dann, wenn der Mitbetreuungsanteil unter 40 vom Hundert liegt.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen setzt voraus, dass das Kind bei einem Elternteil lebt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG). Außer in den Fällen vollständigen Alleinerziehens liegt eine solche Belastung auch dann vor, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei diesem Elternteil liegt. Wenn sich der andere Elternteil allerdings so an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt, dass sein Betreuungsanteil 40 % erreiche oder überschreitet, liegt keine alleinige Betreuung der Mutter mehr vor. Dann scheidet ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss zukünftig aus.

Auf Grund dieser neuen Rechtsprechung und Rechtslage kommen auf die Unterhaltsvorschussstelle neue Herausforderungen zu.

Im Einzelfall muss nun der Anteil der Mitbetreuung geprüft und beurteilt werden. Der Mitbetreuungsanteil ist rein zeitlich zu ermitteln. Die Mitbetreuung ist ohne Wertung und Gewichtung der Betreuungsleistung ausschließlich im Hinblick auf die Zeiten der tatsächlichen Betreuung zu ermitteln. Dieses Kriterium setzt eine aktenkundige Auflistung der Betreuungszeiten voraus, die im Bedarfsfall rechtssicher überprüft werden kann. Für die Bewilligung eines unbefristeten Antrags auf Unterhaltsvorschuss, sind die Zeitanteile in der Regel für den auf die Antragstellung folgenden Zwölfmonatszeitraum bzw. ein vollständiges Schuljahr einschließlich der Ferien zu ermitteln. Die Beurteilung, ob eine Mitbetreuung im Sinne des Unterhaltsvorschusses besteht, richtet sich nach den glaubhaft dargelegten Betreuungszeiten. In Grenz- oder Zweifelsfällen ist der andere Elternteil zu den im Antrag gemachten Angaben zu befragen. Der Bezug des Kindergeldes hat eine bloße Indizwirkung. Vereinbarungen zum Umgangsrecht kommt ebenso nur eine indizielle Bedeutung zu, die widerlegt werden kann, wenn sie tatsächlich nicht praktiziert werden. Dem Bestehen eines gemeinsamen Sorgerechts ist grundsätzlich keine Bedeutung beizumessen.

Ist die Alleinerziehung nicht eindeutig festzustellen, ist der Anspruch auf UV-Leistung auszuschließen.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist noch nicht abschätzbar. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass vermehrt barunterhaltspflichtige Elternteile ihre Mitbetreuung geltend machen. Bisher wurde die Betreuungsleistung des Elternteils bei dem das Kind nicht lebt unterhaltsrechtlich nicht berücksichtigt. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass insbesondere die strittigen Fälle in der Regel zunächst in Form von Beratungen im Amt für Jugend und Familie vorsprechen. Die Fragestellung der Mitbetreuung wird sachgebietsübergreifend neben der Unterhaltsvorschussstelle auch die Beistandschaften und den Fachdienst Erzieherische Hilfen betreffen.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Bereich der Unterhaltsvorschussstelle entsteht durch Mehraufwand bei Ermittlung und Beurteilung der Betreuungsanteile, Beratung, Vermittlung zwischen strittigen Elternteilen, evtl. Ablehnungsbescheiden bei entsprechendem Mitbetreuungsumfang und ggfs. Widerspruchsverfahren.

III. Kosten

Kostenträger für die Unterhaltsvorschussleistungen sind der Bund und die Länder. Die Ausgaben für Unterhaltsvorschuss werden deswegen nicht im städtischen Haushalt veranschlagt.

Personalkosten:

Auf Grund der Berechnung des IfOS Instituts, welches derzeit im Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach im Rahmen des Projektes „Erstellung eines Qualitätshandbuches für das Amt für Jugend und Familie Schwabach“ eine Personalbemessung durchführt, wird ein Mehrbedarf für den Bereich UVG bestätigt.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.